

# Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Schule, der Technischen Universität Braunschweig, Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich

Bek. d. MWK v. 24.4.1986 – 1062-243 00-16 –

Die Technische Universität Braunschweig hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Schule, beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23.10.1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30.7.1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

■ Nds. MBl. Nr. 22/1986 S. 538

## Anlage

### Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Schule, der Technischen Universität Braunschweig, Erziehungswissenschaftliche Fachbereich

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

##### § 2

##### Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad eines „Diplom-Pädagogen“ verliehen (abgekürzt: Dipl.-Päd.). Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden.

##### § 3

##### Voraussetzungen und Dauer des Ergänzungsstudiengangs

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Schule, ist der Nachweis einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegten ersten Staatsprüfung für ein Lehramt. Auf § 8 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 2 wird verwiesen.

(2) Die Diplomprüfung kann frühestens nach dem vierten Semester des Ergänzungsstudiengangs abgelegt werden.

##### § 4

##### Regelstudienzeit

Die Studienzeit des Ergänzungsstudiengangs beträgt einschließlich der Prüfungsperiode in der Regel fünf Semester.

##### § 5

##### Prüfungsfristen

Prüfungstermine und Meldefristen werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben.

##### § 6

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der für die Diplomstudiengänge für Erziehungswissenschaft aus fünf Mitgliedern bestehende Prüfungsausschuss zuständig, der aus Mitgliedern des Fachbe-

reichs gebildet wird. Er besteht aus drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei den Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Studenten ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter zwei Professoren, unter diesen der Vorsitzende) anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

##### § 7

##### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule bestellt werden, die in dem jeweiligen Prüfungsfach zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Kandidat hat das Recht, für die Diplomarbeit und die Fachprüfungen je einen Prüfer vorzuschlagen. Von diesem Vorschlag des Kandidaten soll nur aus wichtigem Grunde abgewichen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens acht Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

##### § 8

##### Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet. Die Gleichwertigkeit wird an Hand gemeinsamer Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz ermittelt.

(4) Über die Gleichwertigkeit von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er hört hierzu die für die Fächer zuständigen Professoren.

(5) Soweit Studienzeiten angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuss.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Eine Exmatrikulation als solche gilt nicht als triftiger Grund.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kandidat hat das Recht, über die Entscheidung des Aufsichtführenden baldmöglichst eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen.

## II. Diplomprüfung

### § 10

#### Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer eine erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine an einer ausländischen Hochschule abgelegte und gemäß § 8 Abs. 2 auf Grund von Äquivalenzvereinbarungen anerkannte entsprechende Prüfung abgelegt hat.

(3) Dem Antrag sind außer dem Nachweis gemäß Absatz 2 beizufügen,

1. die Nachweise eines ordnungsgemäßen Studiums
  - a) die Bescheinigungen über die Immatrikulation in den vorangegangenen Semestern, von denen mindestens das letzte an der Technischen Universität Braunschweig studiert worden sein muss,
  - b) der Nachweis über ein mindestens sechswöchiges erziehungswissenschaftlich relevantes Praktikum in Schuladministration bzw. Bildungsberatung,
  - c) vier durch Klausuren erbrachte Leistungsnachweise in Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung (Grundlagen der Statistik, empirische Sozialforschung, einschließlich hermeneutische Methoden),
2. ein Lebenslauf,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung oder Teile davon in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so ist ihm vom Prüfungsausschuss zu gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

### § 11

#### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 10 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

### § 12

#### Prüfungsfächer der Diplomprüfung

(1) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind

1. Erziehungswissenschaft

- a) Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft,
- b) ausgewählte wissenschaftliche Methoden,
- c) Geschichte der Pädagogik,
- d) Aufgaben und Formen der Erziehung und ihrer Erforschung;

2. Unterrichtswissenschaft

- a) Theorie des Schulunterrichts,
- b) Theorie der Schulorganisation,
- c) Geschichte des Schulwesens,
- d) Bildungssysteme im internationalen Vergleich;

3. Psychologie

- a) Allgemeine Psychologie,
- b) Lernpsychologie,
- c) Entwicklungs- und Sozialpsychologie,
- d) Diagnose und Intervention;

4. Soziologie

- a) Allgemeine Soziologie,
- b) Soziologie der Lebensalter und der Erziehung,
- c) Familiensoziologie,
- d) Organisationssoziologie;

5. Schuladministration;

6. eines der folgenden Wahlpflichtfächer nach Wahl des Kandidaten:

- Philosophie,
- Politikwissenschaft,
- Fachunterrichtswissenschaft: Didaktik eines Unterrichtsfaches, dessen Studium (als 1. oder 2. Fach) im Rahmen einer ersten Staatsprüfung für ein Lehramt vom Kandidaten durch Prüfung abgeschlossen worden ist,
- Bildungsberatung.

(2) In diesen Gebieten sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und der vergleichende Aspekt angemessen zu berücksichtigen.

### § 13

#### Umfang und Dauer der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit,
2. je einer vierstündigen Klausurarbeit in Erziehungswissenschaft oder Unterrichtswissenschaft, in Psychologie und in Soziologie (vgl. § 16), für die jeweils drei Themen zur Wahl zu stellen sind,
3. je einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer in den Fächern
  - Erziehungswissenschaft,
  - Unterrichtswissenschaft,
  - Psychologie,
  - Soziologie,
  - Schuladministration,
  - Wahlpflichtfach (gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6).

Sie ist auf Antrag des Kandidaten auch in Gruppen möglich.

(2) Alle Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 sind innerhalb von acht Wochen abzulegen.

(3) Macht ein Kandidat durch ein vertrauensärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 14 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Problem der in § 12 Abs. 1 genannten Fächer nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sofern die Diplomarbeit ein Problem der Psychologie, Soziologie bzw. eines der Wahlpflichtfächer gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6 betrifft, muss das Thema einen erziehungswissenschaftlichen Bezug haben.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre selbstständig tätigen Mitglied oder Angehörigen der Hochschule vergeben und betreut werden. Der Kandidat hat das Recht, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Studierende vom Erstprüfer betreut.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen wesentlich auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Das Thema der Diplomarbeit muss spätestens drei Monate nach der mündlichen Diplomprüfung gestellt werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Diplomarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ausgabe des Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag, der vor Ablauf der Frist von sechs Monaten zu stellen ist, der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, allenfalls in Sonderfällen bis zur doppelten Dauer der festgelegten Bearbeitungsfrist verlängern.
- (8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen selbstständig erarbeiteten Anteil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 15 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor sein muss. Ein Prüfer ist der Aufgabensteller, der zweite wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird aus den Noten der Prüfer das arithmetische Mittel gebildet und als Note der Diplomarbeit festgesetzt.

## § 16 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches behandeln kann.
- (2) Die Klausurarbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten, von denen mindestens einer Professor sein muss. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

## § 17 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in jedem Fach in der Regel vor einem ersten und einem zweiten Prüfer (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Über Ausnahmen – die Prüfung wird von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer abgenommen – entscheidet der Prüfungsausschuss. Von den Prüfern muss mindestens einer Professor sein. Im Falle der Kollegialprüfung wird – sofern die beiden Prüfer unterschiedliche Bewertungen vornehmen –

die Note durch den Mittelwert gebildet. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören; er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studenten, die demnächst dieselbe Prüfung ablegen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Auf Antrag eines zu prüfenden Kandidaten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

## § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Die Note lautet bei Bewertung durch zwei Prüfer bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend, bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (3) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.
- (5) Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (6) Bei der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt: alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens ausreichend sind.

## § 19 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.
- (2) Als Zusatzfächer kommen die nicht gewählten Wahlpflichtfächer gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 6) in Betracht.
- (3) Die Prüfung in jedem dieser Zusatzfächer besteht aus einer vierstündigen Klausur, für die drei Themen zur Wahl zu stellen sind, und einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten für jeden Kandidaten. Die §§ 16 bis 18 und 21 Abs. 1 gelten entsprechend.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20  
Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung sowie der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern gilt § 18 entsprechend.
- (2) Bei der Festlegung der Gesamtnote werden das Ergebnis der Diplomarbeit und die Noten der Prüfungsfächer nach § 18 Abs. 1 im Verhältnis 4:1:1:1:1:1 berücksichtigt. Im übrigen gilt für die Berechnung der Gesamtnote Absatz 1.
- (3) Die Diplomprüfung ist auch nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Bei überragenden Leistungen kann – mit Einverständnis aller Prüfer – das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

Anlage 1

(Name der Universität)

Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich

**Zeugnis über die Diplomprüfung**

.....  
geboren am .....in.....  
hat die Diplomprüfung im Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Schule, mit der Gesamtnote .....bestanden.

Diplomarbeit über das Thema:.....  
.....  
mit der Beurteilung .....

Fachprüfungen	Beurteilungen
Erziehungswissenschaft	.....
Unterrichtswissenschaft	.....
Psychologie	.....
Soziologie	.....
Schuladministration	.....
Wahlpflichtfach	.....

Zusatzprüfung(en)  
.....  
(Siegel) Braunschweig, den .....

.....  
Dekan Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2

(Name der Universität)  
(Siegel)

**Diplomurkunde**

Die Technische Universität Braunschweig, Erziehungswissenschaftlicher Fachbereich, verleiht mit dieser Urkunde  
.....  
geboren am ..... in .....  
den Hochschulgrad

**Diplom-Pädagoge \*)**  
Abgekürzt: Dipl.-Päd.,

nachdem er/sie die Diplomprüfung im Ergänzungsstudiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Schule, am  
..... bestanden hat.

(Siegel) Braunschweig, den .....

.....  
Präsident Dekan

\*) Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden.